

KV-Nr.: 130

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

1.) Vermerk

Es erscheint

Herr Jan-Peter Feldmann
Hüskensheide 20
46238 Bottrop

46236 BOTTROP

Am Pferdemarkt 6

Telefon: 020 41/90 36-19

Fax: 020 41/59 87

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten: montags-freitags

8.30 – 13.00, 14.00 – 18.00 Uhr

Bitte bei Antwort und Zahlung angeben:

15.01.2007

und berichtet über folgenden Sachverhalt:

"Ich ärgere mich über mich selbst, weil ich vor knapp zwei Wochen an Frau Birgit Stollbrink, Lührmannstraße 28, 45131 Essen, einen Betrag von 17.809,99 € gezahlt habe, weil ich mich habe einschüchtern lassen. Nachdem ich ein paar Mal darüber geschlafen habe, bin ich allerdings der Meinung, dass ich Frau Stollbrink gar nichts schuldete. Jetzt bin ich fest entschlossen, mein Geld von Frau Stollbrink zurückzufordern. Im einzelnen hat sich Folgendes ereignet:

Frau Stollbrink hat Anfang 2005 ihre Eigentumswohnung in Essen über einen von ihr beauftragten Makler, den Herrn Schnier, zum Verkauf angeboten. Ich habe mich für die Wohnung interessiert und mit dem Makler Kontakt aufgenommen. Es haben dann in der Folge Verhandlungen zwischen mir und dem Makler und auch mehrere Besichtigungstermine der Wohnung stattgefunden. Die gesamten Verhandlungen wurden durch den Makler geführt. Frau Stollbrink als Verkäuferin habe ich bislang gar nicht persönlich kennen gelernt. Letztlich waren jedenfalls der Makler und ich uns dann Ende April 2005 einig, dass ich die Wohnung zum Preis von 90.000,- € erwerben solle. Allerdings habe ich dem Makler gleich gesagt, dass ich persönlich nicht über einen derartigen Geldbetrag verfügte und mich deshalb erst darum kümmern müsse, ob eine Finanzierung über meine Bank erfolgen könne. Wir gingen beide davon aus, dass die Verhandlungen mit der Bank nur kurz dauern würden, so dass der Makler bereits einen Notartermin am 25.05.2005 bestellte.

Die Verhandlungen mit der Bank gestalteten sich dann aber schwierig. Kurz vor dem Notartermin habe ich den Makler angerufen und ihm mitgeteilt, dass ich noch keine Finanzierungszusage der Bank habe und deshalb den Kaufvertrag noch nicht abschließen könne. Ich habe ihm auch gesagt, dass ich allerdings weiterhin davon ausgehe, dass die Finanzierung letztlich klappen würde. Dies entsprach auch der Einschätzung des für mich zuständigen Mitarbeiters bei meiner Bank. Es handelt sich um Herrn Schneider von der örtlichen Sparkasse, der Ihnen das sicher auch bestätigen kann.

Jedenfalls sagte der Makler dann, wegen der voraussichtlich klappenden Finanzierung sehe er keinen zwingenden Grund, den Notartermin platzen zu lassen. Er werde für mich als vollmachtloser Vertreter auftreten, und sobald ich die Finanzierungszusage der Bank habe, könne ich den Vertrag ja nachträglich genehmigen. So ist es dann auch geschehen, am 25.05.2005 wurde

der Kaufvertrag notariell beurkundet, wobei für mich der Makler auftrat. Den entsprechenden Vertrag habe ich Ihnen mitgebracht. Der Makler hat mir auf Nachfrage kürzlich noch einmal bestätigt, dass er Frau Stollbrink anlässlich des Notartermins auch mitgeteilt habe, dass die abschließende Finanzierungszusage meiner Bank noch ausstehe. Er habe Frau Stollbrink dann - ebenso wie zuvor mir - erklärt, dass man den Notartermin aber mit ihm als vollmachtlosem Vertreter durchführen könne, weil ich dann ja nach Erhalt der Finanzierungszusage den Vertrag nachträglich genehmigen könne. Das wird der Notar sicherlich auch in einem eventuellen Gerichtsverfahren als Zeuge bestätigen können.

Kurze Zeit nach dem Notartermin habe ich dann jedoch überraschend von der Bank die Mitteilung bekommen, dass eine Finanzierung in der begehrten Höhe doch nicht in Betracht komme. Ich habe daraufhin sowohl Frau Stollbrink als auch dem Makler geschrieben, dass ich den notariellen Kaufvertrag leider nicht nachträglich genehmigen könne.

Frau Stollbrink war darüber sehr erbost und sagte mir, sie habe nach meinem Verhalten fest darauf vertraut, die Wohnung zum vereinbarten Preis von 90.000,- € an mich verkaufen zu können. Deshalb habe sie - was, wie ich mittlerweile erfahren habe, zutrifft - nach dem Notartermin einem anderen Kaufinteressenten, der ebenfalls 90.000,- € geboten hatte, abgesagt. Frau Stollbrink sagte, sie werde Schadensersatz von mir verlangen, wenn sie jetzt von einem anderen Käufer, den sie sich notgedrungen suchen müsse, weniger als Kaufpreis erhalte.

Mit Schreiben vom 10.08.2005 forderte mich Frau Stollbrink dann unter Fristsetzung bis zum 31.08.2005 tatsächlich auf, an sie einen Betrag von 15.670,- € zu zahlen. Sie habe die Wohnung an einen anderen Käufer zu einem Preis von 75.000,- € verkauft; andere Interessenten seien trotz ihrer Bemühungen nicht zu finden gewesen. Insbesondere der Interessent, der ursprünglich ebenfalls 90.000,- € geboten habe, habe nunmehr bereits ein anderes Objekt erworben. Die Differenz in Höhe von 15.000,- € zu dem mit mir bereits vereinbarten Kaufpreis von 90.000,- € habe ich ihr zu ersetzen. Zusätzlich verlangte sie die Notargebühren für den Termin vom 25.05.2005 in Höhe von 670,- €. Frau Stollbrink hatte eine Kopie des über 75.000,- € lautenden Kaufvertrages mit dem anderen Käufer sowie eine Rechnung des Notars beigelegt, aus der sich ergibt, dass die Gebühren tatsächlich 670,- € betragen. Schließlich lag die Kopie eines Kontoauszuges bei, aus dem sich ergab, dass Frau Stollbrink diesen Betrag auch bereits an den Notar gezahlt hatte. Das Schreiben vom 10.08.2005 nebst Anlagen habe ich ihnen ebenfalls mitgebracht.

Ich habe die Zahlung noch im August 2005 abgelehnt und Frau Stollbrink mitgeteilt, dass ich nicht hafte, weil ich ihr stets gesagt habe, dass die Finanzierung noch unklar sei.

In der darauf folgenden Zeit ist dann erst einmal nichts passiert. Erst am 11.09.2006 wurde mir ein auf den 06.09.2006 datierter Mahnbescheid und später am 23.10.2006 dann auch ein auf den 15.10.2006 datierter Vollstreckungsbescheid des AG Hagen zugestellt. Der Vollstreckungsbescheid lautete über den später von mir dann ja auch bezahlten Betrag von 17.809,99 €. Die Summe setzte sich aus dem bereits erwähnten Teilbetrag von 15.670,- € zuzüglich Kosten und ausgerechneter Zinsen zusammen. Sowohl den Mahnbescheid als auch den Vollstreckungsbescheid habe ich Ihnen mitgebracht. Während des betreffenden Zeitraumes war ich dienstlich auf einer längeren Auslandsreise. Von dieser Reise bin ich Anfang November 2006

zurückgekehrt und habe sowohl den Mahnbescheid als auch den Vollstreckungsbescheid vorgefunden. Irgendwie habe ich dem ganzen beruflichen Stress dann aber völlig vergessen, dagegen vorzugehen.

Erst kurz vor Weihnachten 2006 wurde ich wieder an die Angelegenheit erinnert, als ich von einer erneuten Dienstreise zurückkam, welche vom 02.12.2006 bis zum 22.12.2006 gedauert hatte. Ich fand nach meiner Rückkehr eine Mitteilung des Gerichtsvollziehers beim AG Bottrop vom 01.12.2006, die mir am 04.12.2006 zugestellt worden war und in der ein Vollstreckungsversuch für den 20.12.2006 angekündigt wurde. Auch dieses Schreiben habe ich mitgebracht. Am 20.12.2006 hat man mich dann allerdings offenbar nicht angetroffen, weil ich mich ja wie gesagt auf einer Dienstreise befand.

Am 05.01.2007 habe ich dann ein Schreiben der Frau Stollbrink vom 04.01.2007 erhalten, in dem sie mir angedroht hat, mich gemäß § 807 ZPO zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gerichtlich laden zu lassen. Da ich selbständiger Unternehmer bin, kann ich mir eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis aber unter keinen Umständen erlauben. Ich war durch diese Drohung so verunsichert, dass ich notgedrungen noch am 05.01.2007 den Betrag von 17.809,99 € an sie überwiesen habe, aber nur, weil Frau Stollbrink mich - wie geschildert - unter Druck gesetzt hat. Das Schreiben vom 04.01.2007 habe ich Ihnen mitgebracht.

Ich habe Frau Stollbrink durch Schreiben vom 10.01.2007 aufgefordert, diesen Betrag an mich zurückzuzahlen. Frau Stollbrink hat das allerdings durch Antwortschreiben vom 13.01.2007 abgelehnt. Auch dieses Schreiben vom 13.01.2007 habe ich mitgebracht. Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob es erfolgversprechend erscheint, Frau Stollbrink gerichtlich auf Rückzahlung des Betrages von 17.809,99 € in Anspruch zu nehmen."

Der Mandant überreicht folgende Unterlagen:

- Notarieller Kaufvertrag vom 25.05.2005, **Anlage 1**
- Schreiben der Frau Stollbrink vom 10.08.2005, **Anlage 2a**, nebst Kopie des weiteren Kaufvertrages über 75.000,- € (**Anlage 2b**), Kopie der Notarrechnung (**Anlage 2c**) und Kontoauszugskopie (**Anlage 2d**)
- Mahnbescheid des AG Hagen vom 06.09.2006, **Anlage 3**
- Vollstreckungsbescheid des AG Hagen vom 15.10.2006, **Anlage 4**
- Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 01.12.2006, **Anlage 5**
- Schreiben der Frau Stollbrink vom 04.01.2007, **Anlage 6**
- Schreiben der Frau Stollbrink vom 13.01.2007, **Anlage 7**

2.) Akte mit neuem Aktenzeichen anlegen

3.) ~~Wv.:~~ sodann



Krebber

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 4, 5 und 7 wurde abgesehen. Diese Anlagen haben den vom Mandanten angegebenen Inhalt. Bei Anlage 3 handelt es sich um einen formgerechten Mahnbescheid, bei Anlage 4 um einen formgerechten Vollstreckungsbescheid über den genannten Betrag.

Ausfertigung**Verhandelt**

zu Essen am 25.05.2005

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Dr. Rothschild
in Essen**

erschieden heute:

1.) Frau Birgit Stollbrink, geboren am 24.01.1969, wohnhaft Lührkampstraße 28, 45131 Essen, nach eigenen Angaben nicht verheiratet,

ausgewiesen durch Personalausweis,
- nachstehend "Verkäuferin" genannt

2.) Herr Arndt Schnier, geschäftsansässig Altenessener Straße 80, 45326 Essen,

dem Notar von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht für Herrn Jan-Peter Feldmann, geboren am 12.03.1968, wohnhaft Hüskenheide 20, 46238 Bottrop,

- nachstehend "Käufer" genannt

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, folgenden

Kaufvertrag**§ 1****Kaufgegenstand**

1.) Die Verkäuferin ist Eigentümerin des im Grundbuch beim Amtsgericht Soest Blatt 0761 verzeichneten Wohnungseigentums, bestehend aus 31/10.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Essen, Flur 234, Flurstück 2202, Brunostraße 30, 45130 Essen,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 111 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss, Typ A2.

[...]

**§ 2
Kaufpreis**

1.) Der Kaufpreis beträgt 90.000,- € (neunzigtausend Euro). Der Kaufpreis ist fällig innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Bestätigung des Notars, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen oder Negativbescheinigungen vorliegen, insbesondere die Genehmigung des Käufers zu diesem Vertragsschluss. Die Genehmigung des Vertragsschlusses durch den Käufer wird wirksam mit Eingang der Erklärung beim Notar.

2.) Der Käufer unterwirft sich wegen seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag der Verkäuferin gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen und bewilligt die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen ohne weitere Nachweise.

[...]

**§ 7
Kosten des Vertrages**

[...]

2.) Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Grundbuch- und Notarkosten sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer.

[...]

Das Protokoll wurde vom Notar dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben:

gez. Stollbrink

gez. Schnier

gez. Dr. Rothschild

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein. Sie wird Herrn Jan-Peter Feldmann, Hüskensheide 20, 46238 Bottrop erteilt.

Essen, 25.05.2005



Dr. Rothschild
Dr. Rothschild, Notar

Hinweis des LJPA: Es ist zu unterstellen, dass die nicht abgedruckten Vertragsbestimmungen für die Fallbearbeitung keine Bedeutung haben.

Birgit Stollbrink
Lührkampstraße 28
45131 Essen
Tel.: 0201/34587677
E-Mail: B_Stollbrink@arcor.de

Anlage 6

An Herrn
Jan-Peter Feldmann
Hüskensteide 20
46238 Bottrop

Essen, den 04.01.2007

Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Sehr geehrter Herr Feldmann,

wie Sie wissen, steht mir nach dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Hagen eine amtlich festgestellte Schadensersatzforderung in Höhe von 17.809,99 € gegen Sie zu. Leider blieb ein von mir beantragter und für Mitte Dezember angesetzter Vollstreckungstermin ohne Erfolg. Ich fordere Sie deshalb noch einmal, und zwar letztmalig, zur Zahlung des genannten Betrages an mich binnen 1 Woche auf. Sollte diese Frist ergebnislos verstreichen, werde ich Sie durch meinen Rechtsanwalt auffordern lassen, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Ich weise Sie darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 915 ZPO zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis führt. Sicher käme Ihnen eine derartige Eintragung als selbständiger Unternehmer sehr ungelegen. Deshalb sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse meine Schadensersatzforderung nunmehr begleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Stollbrink

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

15.01.2007.

Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass die Kosten und Zinsen im Vollstreckungsbescheid zutreffend errechnet wurden.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Der Wohnsitz von Frau Stollbrink liegt im Bezirk des AG Essen. Essen verfügt daneben über ein Landgericht. Bottrop verfügt über ein eigenes Amtsgericht und liegt im Bezirk des LG Essen.

	September 2006	Oktober 2006	November 2006	Dezember 2006
Mo	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Di	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Mi	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Do	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Fr	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Sa	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
So	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31

Januar 2007

Mo	1 8 15 22 29
Di	2 9 16 23 30
Mi	3 10 17 24 31
Do	4 11 18 25
Fr	5 12 19 26
Sa	6 13 20 27
So	7 14 21 28

Dem Vortrag liegt die Akte LG Köln 32 O 90/99 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: BGB, ZPO, GVG

I. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

Ein Anspruch des Mandanten auf Rückzahlung des geleisteten Betrages von 17.809,99 dürfte sich nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben. Denn aufgrund des Vollstreckungsbescheides ist zwischen den Parteien rechtskräftig festgestellt, dass der Frau Stollbrink gegen den Mandanten ein Zahlungsanspruch in der geleisteten Höhe zustand. Da der Titel rechtskräftig ist, kommt es (vorbehaltlich einer Durchbrechung dieser Rechtskraft nach § 826 BGB, s.u.) grundsätzlich nicht darauf an, ob der Vollstreckungsbescheid auch materiell richtig ist. Der Vollstreckungsbescheid ist rechtskräftig, da er dem Mandanten am 21.10.2006 zugestellt wurde und mithin die Einspruchsfrist gemäß §§ 700 Abs. 1, 339 Abs. 1 ZPO am 04.11.2006 ablief. Da der Mandant nach eigenen Angaben bereits Anfang November von seiner Dienstreise zurückkehrte, jedoch auch in der folgenden Zeit nichts wegen des Vollstreckungsbescheides unternahm, kann der Titel auch nicht mehr über eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist (§§ 233 ff. ZPO) zu Fall gebracht werden.

II. Anspruch aus § 826 BGB

Ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB wegen des Missbrauchs eines Vollstreckungstitels besteht, wenn (1.) der Titel materiell unrichtig ist und (2.) besondere Umstände hinzutreten, welche das Verhalten des Gläubigers als in besonderem Maße anstößig und sittenwidrig erscheinen lassen (Palandt/Sprau, § 826 Rn. 52 ff.).

1.) Der Vollstreckungsbescheid dürfte materiell unrichtig sein. Frau Stollbrink dürfte gegen den Mandanten kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15.670,- € zugestanden haben.

a) Zunächst dürften vertragliche (Schadensersatz-)Ansprüche ausscheiden. Der Vertrag war schwebend unwirksam (§ 177 Abs. 1 BGB), da der Makler als vollmachtloser Vertreter handelte. Angesichts der klaren Abreden zwischen dem Mandanten und dem Makler und der eindeutigen Formulierung im notariellen Vertrag war für alle Beteiligten klar, dass der Mandant noch keine Bindung an den Kaufvertrag wollte und dem Makler daher keine Vertretungsmacht erteilt werden sollte. Die Genehmigung hat der Mandant verweigert; der Kaufvertrag wurde damit endgültig unwirksam.

b) In Betracht kommen daher allenfalls Ansprüche der Frau Stollbrink aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. einem vorvertraglichen Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ein derartiges vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Mandanten und Frau Stollbrink lag aufgrund der geführten Vertragsverhandlungen vor. Unerheblich ist, dass im Stadium der Vertragsverhandlungen, die das vorvertragliche Schuldverhältnis begründeten, auf Seiten von Frau Stollbrink ausschließlich der Makler tätig wurde. Denn Frau Stollbrink hatte den Makler insoweit als Verhandlungshelfer bestellt (vgl. dazu Palandt/Heinrichs, § 311 Rn. 16 a.E.). Der Mandant dürfte jedoch keine Pflicht aus diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis verletzt haben. Zwar kommt eine Ersatzpflicht in Betracht, wenn eine Partei Vertragsverhandlungen grundlos abbricht, nachdem sie in zurechenbarer Weise ein besonderes Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages begründet hat (Palandt/Heinrichs, § 311 Rn. 34). Dabei ist jedoch insbesondere bei formbedürftigen Rechtsgeschäften große Zurückhaltung geboten, weil durch eine zu weitgehende Schadensersatzhaftung die Schutz- und Warnfunktion der jeweiligen Formvorschrift unterlaufen werden könnte; bei derartigen Verträgen kommt eine Schadensersatzhaftung deshalb in der Regel nur bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung in Betracht (Palandt/Heinrichs, § 311 Rn. 35). Nach Angaben des Mandanten hatte jedoch ihm gegenüber die Bank zunächst den Eindruck erweckt, als würde die Finanzierung keine Probleme bereiten. Die spätere Verweigerung der Finanzierung dürfte ein sachlicher Grund dafür sein, dass der Mandant von den Vertragsverhandlungen Abstand nahm. Keinesfalls dürfte eine vorsätzliche Pflichtverletzung gegeben sein.

Besonders aufmerksame Kandidaten können sich noch mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Pflichtverletzung des Mandanten darin liegen kann, dass er den Vertragsschluss durch den Makler als vollmachtlosen Vertreter zugelassen und dabei möglicherweise Vertrauen auf die spätere Erteilung einer Genehmigung geweckt hat. Es ließe sich diskutieren, ob unter diesem Blickwinkel geringere Anforderungen an eine Pflichtverletzung des Mandanten zu stellen wären, weil nach der Rechtsprechung des BGH die nachträgliche Genehmigung eines schwebend unwirksamen Vertrages selbst dann nicht formbedürftig ist, wenn für den eigentlichen Vertragsschluss eine bestimmte Form vorgeschrieben war (Palandt/Heinrichs, § 182 Rn. 2). Der Mandant hätte also möglicherweise Vertrauen auf die spätere Abgabe einer gerade nicht formbedürftigen Willenserklärung begründet, so dass auch ein vorvertragliches Verschulden unter erleichterten Voraussetzungen vorliegen könnte. Im Ergebnis dürfte sich allerdings auch unter diesem Aspekt keine Pflichtverletzung des Mandanten ergeben, da er wie dargelegt von Anfang an offen gelegt hat, dass die Genehmigung von der Finanzierung durch die Bank abhing. Der Makler hat nach den Angaben des Mandanten die Frau Stollbrink beim Notartermin auch darüber informiert, warum er als vollmachtloser Vertreter auftrat. Damit dürfte eine Pflichtverletzung des Mandanten ausscheiden, zumal die spätere Verweigerung der Finanzierung durch die Bank einen sachlichen Grund für die Verweigerung der Genehmigung dargestellt haben dürfte.

Insgesamt dürfte der Vollstreckungsbescheid materiell unrichtig sein.

2.) Besondere Umstände, welche die Durchbrechung der Rechtskraft eines Titels rechtfertigen, können entweder darin liegen, dass eine Partei den Titel durch eine sittenwidrige Handlung im Bewusstsein der Unrichtigkeit erschlichen hat, oder darin, dass ein (auch nachträglich) als unrichtig erkannter Titel in anstößiger und unbilliger Weise ausgenutzt wird (Palandt/Sprau, § 826 Rn. 52). Als derartige Umstände kommen vorliegend vor allem die Tatsache in Betracht, dass das Mahnverfahren erst über ein Jahr nach der ersten Zahlungsaufforderung eingeleitet wurde, als der Mandant hiermit nicht mehr rechnen musste. Dies und die anwaltliche Vertretung der Frau Stollbrink im Mahnverfahren können für einen zumindest bedingt vorsätzlichen Versuch sprechen, sich ohne sachliche Prüfung der Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs einen Vollstreckungstitel zu verschaffen (so das LG Köln, Urteil vom 10.12.1999, im Ausgangsfall). Ferner spricht einiges dafür, dass Frau Stollbrink den Titel sittenwidrig ausgenutzt hat, weil sie ihn verwendete, um den Mandanten unter dem Druck einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zur Zahlung zu veranlassen (LG Köln a.a.O.).

Bei entsprechender Begründung ist auch ein anderes Ergebnis vertretbar. Jedenfalls ist der Mandant aus anwaltlicher Vorsicht darüber zu informieren, dass die Rechtsprechung strenge Anforderungen an den Nachweis der "besonderen Umstände" stellt (Palandt/Sprau, § 826 Rn. 52) und es daher keinesfalls gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass ein mit der Sache befasstes Gericht einen Anspruch ablehnt.

3.) Der Umstand, dass der Mandant nicht im Wege des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid vorgegangen ist, schließt den Anspruch nicht aus; dies kann nur gemäß § 254 BGB berücksichtigt werden (vgl. Palandt/Sprau, § 826 Rn. 58). Zwar tritt fahrlässiges Mitverschulden gegenüber einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung grundsätzlich zurück, doch kann im Einzelfall bei nur bedingtem Vorsatz des Schädigers (hier: hinsichtlich der Unrichtigkeit des Titels) und besonderer Leichtfertigkeit des Geschädigten etwas anderes gelten (Palandt/Heinrichs, § 254 Rn. 67; vgl. auch LG Köln, Urteil vom 10.12.1999, im Ausgangsfall: Mitverschuldensanteil von 1/4). Auch hierauf sollte der Mandant hingewiesen werden.

III. Prozessuales

Sofern sich der Mandant auf Grundlage des dargestellten Beratungsergebnisses zu einer Klage entschließt, wäre für diese gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 GVG das Landgericht sachlich zuständig. Das Mitverschulden des Mandanten dürfte keinesfalls so hoch anzusetzen sein, dass der Streitwert unter 5.000,- € sinken würde. Örtlich dürfte gemäß §§ 13, 32 ZPO (unabhängig von der Frage, wo im einzelnen die unerlaubte Handlung begangen wurde) das LG Essen zuständig sein.